

Über die Zahl der beschriebenen Werkzeuge über deren Bezeichnung durch den Unternehmer und dessen Haftbarkeit enthält das später folgende Bedingungsheft über das Legen des Oberbaus das Nöthige.

VI. Lagerung, Magazinirung und Vertheilung des Oberbaumaterials:

Diese Manipulationen hängen von verschiedenen Umständen ab, und werden sehr häufig von der Dringlichkeit des Bohrbauens und von dem muthmaßlichen Fortschritte der Überbauarbeiten, der Brücken und Durchlässe so influirt, dass die Sparsamkeit im eugen Sinne schwer durchzuführen ist.

Je schneller der Bau vollendet werden muss, und je näher die Vollendung grosser Einschnitte, Aufdämmungen, Tunnels, Brücken, oder anderer bedeutender Objecte sich bis an die Zeit erstreckt, wo der Betrieb der Bahn beginnen soll, desto grösser wird die Anzahl der Lagerplätze für Oberbaumaterialien oder also der Angriffspunkte für das Legen des Oberbaus sein müssen.

In Durchschnitt sind die Lagerplätze auf $1\frac{1}{2}$ Meilen Entfernung voneinander und im Allgemeinen so anzulegen, dass die Oberbau-Materialien beim Legen des Oberbaus auf den Gefällen der Bahn abwärts transportirt werden.

Die Bestimmung der Lagerplätze hängt aber auch von der Lage der Bahn zu einer fahrbaren Straße, von den Hauptvergangsorten der Schwellen und der Schienen ab, so dass es oft zur Nothwendigkeit wird, da wo es nicht mit unverhältnissmässigen Kosten verbunden ist, Nothbrücken und Nothgleise herzustellen.

Sehr häufig muss auch der Oberbau zur Beschaffung des Schotter dienen, und deshalb oft viele Meilen lang sehr frühzeitig noch vor dem Einbringen des Schotterbettes gelegt werden.

Es kann also die Lagerung, Magazinierung und Vertheilung der Oberbaumaterialien nur nach einem gründlichen Studium der allgemeinen Bauverhältnisse einer Bahlinie festgestellt werden, und es ist oft trotz aller Vorsicht nicht zu vermeiden, daß die festgesetzten Lagerplätze später, wenn das Legen des Oberbaues beginnen soll, theilweise dem Zwecke nicht ganz gut entsprechen, weil während der Liefuhr dieser Oberbaumaterialien und während der Ausführung des Unterbaues sich die Verhältnisse ändern, und Arbeiten voran, deren zurückbleiben, bei welchen vorauszusetzen war, daß sie früher vollendet sein werden.

Während die Schwellen gewöhnlich durch die Lieferanten und den längs der Bahn gelegenen Holzbeständen auf die Lagerplätze direct abgeliefert werden, muß bei den übrigen Oberbaumaterialien die Ablieferung von dem Transporte auf die Lagerplätze getrennt werden, wenigstens in so weit, daß der Transport derselben von den dem Bahnbau nächstgelegenen Lagerplätzen ab, durch besondere Unternehmer (Spediteure) besorgt wird.

Sehr förderlich für dieses Geschäft ist es, wenn schon bei Beginn der Ablieferung der Oberbaumaterialien ein oder mehrere tüchtige Unternehmer für das Legen des Oberbaues gewonnen werden, welche geneigt sind, die ihnen zuzuweisenden Oberbaumaterialien auf einen Hauptlagerplatz so möglich auf einer der neu zu erbauenden Bahn zunächst gelegenen Eisenbahnstation zu übernehmen und dieselben gegen entsprechende Entschädigung selbst auf die Lagerplätze zu verführen.

Der Eisenbahnverwaltung und deren Organen wird durch eine derartige Anordnung viel Leid durch das Wegfallen der Übernahme der Materialien von dem Spediteur auf den verschiedenen Lagerplätzen und durch die wiederholte Übergabe derselben an die Oberbaunehmer erspart, welche besser verwendet werden kann.

Auch werden die Kosten für die Herstellung von Magazine für das Kleinnmaterial, und die Kosten der Bewachung sämtlicher Oberbaumaterialien auf den Lagerplätzen wenigstens theilweise erzielt.

Der Unternehmer des Oberbaues hat dagegen den Vortheil, die Oberbaumaterialien immer und da abladen zu können, wo er denselben entsprechend den täglichen Fortschritte der Unterbauarbeiten unmittelbar braucht, wovon er jederzeit am besten und schnellsten unterrichtet ist. Er erspart also auch mancherlei Transporte und Zeitverluste.

Wenn es nicht möglich ist, schon bei Beginn der Ablieferung der Oberbaumaterialien dieselbe in obiger Weise an den Unternehmer des Oberbaues zu übergeben, so ist es nötig an jedem Sitz einer Section ein gut verschließbares Magazin für das Kleine Material zu besitzen, sei es nun, daß in der Nähe der Bahn ein passendes Local gemietet werden kann, oder daß ein neues möglichst billiges Magazin hergestellt werden muß, welches leicht wieder zu anderen Zwecken verwendet werden kann.

Es ist aber auch in diesem Falle zweckmäßig, diese Kleinmaterialien, welche dem Diebstahl und anderen Verluste sehr ausgesetzt sind, so bald als möglich dem Oberbaumaterialunternehmer zu übergeben, welcher für dieselben zu haften hat und welchem bei der Abrechnung seiner Verdienstbeträge der Werth des in Verlust gerathen Theiles in Abzug gebracht wird. Dieser Abzug darf den Unternehmer unter keiner Form wieder ersetzt werden, weil sonst die Verluste welche ohnedem oft bis zu 5 % zu berücksichtigen sind, sich überräumlich vergrößern.

Jeder Section ist ein Magazinwärter zuzuteilen, welcher die Einnahme und Ausgabe in Evidenz zu halten hat, und für die gute Verwaltung zu nächst haftet, ohne daß übrigens der Sectionsleiter von einer Haftung der ihm zugehörigen Oberbaumaterialien entbunden werden kann.

Zur Übrigen ist nach den bestehenden Vorschriften über das Material und Rechnungswesen zu verfahren.

Da die Auslagen für die Spedition von Oberbaumaterialien 3 bis 5 % der Gesamtkosten des Oberbaues betragen, so ist es nicht unnötig das Vertragsverhältniß zu dem Spediteur zu präzisieren. Es wird deshalb im Nachstehenden ein Vertrag über die Spedition von Schienen als Muster für ähnliche Verträge und für solche über die Spedition von Weichen, Kreuzungen, Schienenbefestigungsmittel etc. aufgeführt.

Die Preise für die Spedition der Oberbaumaterialien richten sich natürlich sehr nach den lokalen Verhältnissen.

Der Preis pr. Cent. und pr. Meile stellt sich auf 5 bis 7 Kr. und übersteigt noch den letzten Preis bei besonders ungünstigen Verkehrsverhältnissen und schwieriger Zufahrt zu den Lagerplätzen.

Vertrag für die Spedition von Schienen.

§. 1.

Gegenstand des Vertrages.

Die in überträgt
den in und
dieser übernimmt die Spedition der in der nachstehenden Tabelle bezeichneter Schienen von
auf die in der Tabelle bemerkten Lagerplätze der Linie
unter den in nachstehenden Paragraphen vereinbarten Bedingungen.

Sec. tion	Auf die Lagerplätze	Länge der Schienen			Zusammen	
		18'	21'	24'	Stückzahl	Zoll-Cent.
	Summe					
	Gesammt-Summe der zu spedirenden Schienen					

§. 2.

Gewähr für die Quantität des Speditions-Gegenstandes.

Da die im §. 1 namhaft gemachten Quantitäten sich auf den gegenwärtigen Stand der Bahnen gründen, so kann dem Spediteur die genaue Richtigkeit dieser Quantitäten nicht gewährleistet werden. Der Spediteur ist daher verpflichtet, in dem falle, wenn die zur Verführung kommenden Quantitäten in der Wirklichkeit größer sein würden, als in der Tabelle bemerkt ist, auch den Mehrbetrag unter denselben Bedingungen des Vertrages zu spedieren. Andererseits steht denselben in dem falle, daß sich ein minderer Betrag ergeben würde, kein Anspruch auf

Entschädigung aus diesem Grunde zu.

§. 3

Übergabe der Schienen an den Spediteur.

Die Schienen werden dem Spediteur auf den Lagerplätzen durch den Sections-Ingenieur oder durch die von diesem hierzu beauftragten gegen Ausweichung von Liefer- und Empfangsscheinen auf welchen die Stückzahl, die Länge und das Gewicht der Schienen aufgeführt sein muss, übergeben.

Der Spediteur ist verpflichtet, auf dem für die Abgabe der Materialien bestimmten Lagerplatz in einem Bevollmächtigten anzustellen, welcher die zu speditionen Schienen in seinem Namen übernimmt.

Der Name des Bevollmächtigten ist sogleich nach Abschluss des Vertrages der Gesellschaft bekannt zu geben.

§. 4

Vorsorge beim Aufladen, Transport und Abladen.

Die Schienen müssen vorsichtig aufgeladen, auf dem Wagen gehörig versichert, und vorsichtig abgeladen werden, so zwar, dass sie in keiner Beziehung Beschädigungen erleiden, namentlich nicht verbogen oder verstoßen werden.

Die Schienen werden auf den Lagerplätzen sortirt und in Paletten von höchstens

18' langen Schienen	600 Stück
21' " " "	720 "
24' " " "	800 " so ge-

schichtet, dass eine Verbiegung der Schienen durch das Eigengewicht nicht vorkommen kann.

§. 5

Übernahme auf den Lagerplätzen.

Die Übernahme der Schienen geschieht auf den im §. 1 bezeichneten Lagerplätzen durch den Sections-Ingenieur oder durch die von ihm hierzu Beauftragten gegen Abgabe von Empfangsscheinen an den Spediteur oder seine Führerleute. Die Empfangsscheine müssen die im §. 3, aufgeführten Angaben enthalten.

§. 6. Controle und Haftung.

Die Summe und das Gewicht aller Schienen, wie sie auf den einzelnen Lagerplätzen mittelst Empfangsscheinen übernommen wurden, muss am Ende der Spedition übereinstimmen mit der Summe und dem Gewichte aller Schienen welche der Spediteur am Abgaborte in durch den Sections-Ingenieur oder durch den zur Abgabe Beauftragten, übergeben wurden.

für die richtige Ablieferung aller in übernommenen Schienen ist der Spediteur der Gesellschaft verantwortlich, und verpflichtet, die fehlenden Stücke nach den Preisen zu vergrüten, wie sie der Gesellschaft loco Lagerplatz in wo die Schienen dem Spediteur übergeben wurden, zu stehen kommen.

für Beschädigungen von Schienen während des Transportes, oder während des Auf- und Abladens ist der Spediteur verpflichtet diejenige Entschädigung zu zahlen, welche dem Minderwerthe der Schienen entspricht, und welche von dem Inspector der Linie gemeinschaftlich mit dem betreffenden Sectionsingenieur endgültig festgesetzt wird.

§. 7. Speditions-Termine.

Die Spedition der Schienen beginnt am ^{ten} 18... und ist dieselbe den Bedürfnissen des Fortschrittes und den Schienenvorräthen entsprechend, beziehungsweise nach näherer Angabe des Sectionsingenieurs in als Übergeber zu betreiben, wobei jedoch bestimmt wird, dass der Spediteur nicht verpflichtet ist, ein größeres Quantum als Zollkontr.

in einem Monate auf den Lagerplätzen abzuliefern.

Kommt der Spediteur den gestellten Anforderungen nicht nach, so wird fällt er, unabhängig von dem rückständigen Quantum in eine Conventionalstrafe von Ö. W. fl. für jeden Monat, in welchem er nicht das vertragsmässig ihm aufgegebene Quantum spedit hat.

Der Gesellschaft steht, neben Einhebung dieser Conventionalstrafe für einen solchen Fall noch das Recht zu, die Spedition auf Kosten des nämlichen Spediteurs um jeden Preis anderweitig ausführen zu lassen.

für den Fall, dass der Spediteur ein grösseres Quantum als Zoll-Centr. in einem Monate auf die Lagerplätze ablieferst steht demselben keinerlei besondere Vergütung über die im §. 8 vereinbarten Preise zu.

§. 8.

Preise und Zahlungen.

für die Spedition der laut gegenwärtigen Verträge zu spedirenden Schienen werden per Zoll-Centner die folgenden Preise vereinbart, welche zugleich die Vergütung für das Anladen in den Lagerplatz in sodann für das Abladen und für das Sortieren und Aufschichten auf den verschiedenen Lagerplätzen samt Bebeschaffung der bei der Lagerung der Schienen etwa nötigen Unterlagsböhlen, endlich auch für etwaige auf den Lagerplätzen in erwachsenen Ladegebühren und sonstige durch die Spedition erwachsende Auslagen für Straßen, Brücken und wie sonst immer Namen habende Abgaben oder Spesen in sich begreifen.

für die Spedition zu Zoll-Centr. - auf folgende Lagerplätze:

Section	Lagerplatz	Zoll-Centr.	Ab.		Ab.	
			Einzel	Summe	Einzel	Summe
			fl.	kr.	fl.	kr.

Gomit würde die approximative Gesammt-Verdienstsumme für die Spedition betragen Ö. W. fl.

Die Belohnung geschieht bei der Passe in durch Vermittlung der Inspection in auf Grund der von dem Sections-Ingenieur in an diese Inspection eingesendeter Empfangsscheine (§. 5.) die der Spediteur jedesmal am 20^{ten} eines Monats dem Sections-Ingenieur zurück zu geben hat.

Zur Ermittlung des Gewichtes der Schienen wird das Normalgewicht zu Grunde gelegt, welches in dem Walzwerke in der Weise festgestellt wird, daß durch Abwagen von je 10 untafelhaften Musterschienen jeder Längengattung von 18, 21 und 24 Fuß das mittlere Gewicht für ein Stück gefunden wird.

§. 9 Streitigkeiten.

Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung oder den Vollzug dieses Vertrages zwischen der Gesellschaft und den Speditoren erheben sollten, werden, wenn sie sich nicht durch gegenseitige Verständigung erledigen, ohne Rücksicht darauf, welcher Theil als Kläger auftritt, vor dem zuständigen Gerichte in Wien ausgetragen.

Beide kontrahirenden Theile verzichten auf die Einrede des Irrthums, sowie auf das im §. 934 des allg. b. G. B. eingeräumte Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte.

§. 10, §. 11 und §. 12

lauten wie die §§. 5, 6, und 7 des Vertrages über die Lieferung von Drehscheiben und Schiebebänken.